

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 50 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzl. 12 fl., halbj. 6 fl. Für die Zustellung in's Haus sind halbj. 50 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzl., unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halb j. 7 fl. 50 kr.



Insertionsgebühr für eine Harmond-Spaltenszeile oder den Raum derselben, in für einmalige Einschaltung 6 kr., für 2malige 8 kr., für 3malige 10 kr. u. s. w. Zu diesen Gebühren ist noch der Insertionskempel per 30 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen. Inserate bis 10 Zeilen kosten 1 fl. 90 kr. für 3 Mal, 1 fl. 40 kr. für 2 Mal und 90 kr. für 1 Mal (mit Inbegriff des Insertionskempels.)

Laibacher Zeitung.

Amtlicher Theil.

S. S. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 17. August d. J. den Grafen Domenikus Giustiniani-Mecanati zum Deputirten der Königl. Stadt Venedig bei der lombardisch-venetianischen Central-Kongregation allergnädigst zu ernennen geruht.

Das Finanzministerium hat die Stelle des Central-Archivars des Grundsteuerkatalasters in Wien dem Provinzial-Mappen-Archivar in Wien, Franz Hruby, verliehen.

Nichtamtlicher Theil.

Sitzung des Hauses der Abgeordneten am 23. August.

In der Vorhalle große Bewegung, eifrige Besprechungen unter den Abgeordneten. Logen und Galerien überfüllt. Um 10^{1/2} kommen die Abgeordneten in den Saal. Die Sitzung wird eröffnet. Während der Protokollvorlesung bilden sich im Saale zahlreiche Gruppen, die unter einander eifrig beraten. Das Protokoll wird als richtig anerkannt.

Von Ministern sind anwesend: Schmerling, Posner, Plener, Wickenburg; außerdem Sektionschef Rizy und Kommodore Willerstorff.

Der Präsident erteilt dem Staatsminister das Wort.

Staatsminister v. Schmerling (Hoch):

Mittheilung

an die beiden Häuser des Reichsrathes, über die

Auflösung

des

ungarischen Landtages.

Se. S. Apostolische Majestät haben aus Anlaß der Vorgänge im ungarischen Landtage, welche die Ergreifung einer entscheidenden Maßregel zur unabweislichen Nothwendigkeit und Pflicht gemacht haben, Allerhöchst Ihrem Ministerium den Auftrag zu erteilen geruht, beiden Häusern des hohen Reichsrathes von dem Inhalte jenes königlichen Reskripts Mittheilung zu machen, welches am 21. d. M. erlassen und gestern in beiden Häusern des Landtages publizirt worden ist.

Dieses Reskript lautet in wortgetreuer Uebersetzung wie folgt:

„Liebe Getreue!

„Nachdem der ungarische Landtag nach einer mehr als viermonatlichen Dauer Unseren an denselben ergangenen Aufforderungen nicht nachgekommen ist, und nachdem Wir von einem Landtage, der seinen hochwichtigen Beruf in so schwerer Zeit zum größten Nachtheile aller Vetheiligten so arg mißkennt, daß er den Faden möglicher Vereinbarungen geradezu für abgerissen erklärt, weil Forderungen, deren Tragweite das Maß der Zulässigkeit bei Weitem überschreitet, nicht willfahrt werden konnte, zum großen Leide Unseres Herzens keine fernere, für das Wohl Ungarns gedeihliche Wirksamkeit erwarten dürfen; — so finden Wir den gegenwärtigen, für den 2. April d. J. einberufenen Landtag hiemit aufzulösen, indem Wir die Wiedereinberufung eines neuen Landtages womöglich im Verlaufe von 6 Monaten uns vorbehalten.“

„rufenen Landtag hiemit aufzulösen, indem Wir die Wiedereinberufung eines neuen Landtages womöglich im Verlaufe von 6 Monaten uns vorbehalten.“

Wien, am 21. August 1861.

Franz Joseph m. p.

Anton Graf Forgach m. p.

Ignaz Mohonczy m. p.“

Zugleich haben Se. Majestät Allerhöchst Ihr Ministerium zu beauftragen geruht, dem hohen Reichsrathe über die reichlich erwogenen Gründe, auf welchen diese Allerhöchste Resolution beruht, und über die Grundsätze der Politik, von welchen auch in Zukunft die Handlungen der Regierung geleitet sein werden, folgende Mittheilung zu machen:

Se. Majestät haben zu Ihrem größten Schmerze wahrgenommen, daß die öffentlichen Angelegenheiten Allerhöchsthieses Königreiches Ungarn seit der Wiederherstellung seiner ehemaligen Einrichtungen in einen Zustand gerathen sind, welchen das Land in die Länge nicht zu ertragen, welchem es sich aber durch eigene Kraft auch nicht mehr zu entwinden vermag.

Im Verkehre ist Störung der Geschäfte und des Erwerbes eingetreten; die inländischen und die internationalen Handelsbeziehungen sind einem vererblichen Mißtrauen preisgegeben; das Vertrauen in die Rechtspflege ist erschüttert; die Verwaltung der Gemeinden, Komitate und des Landes bietet stellenweise durch unerhörten Mißbrauch der Autonomie ein beklagenswerthes Schauspiel arger Zügellosigkeit; die sich fälschlich legal nennenden Protäste gegen die Verfügungen der Königl. Regierungsorgane ernervten des Volkes moralische Kraft.

Die Entwicklung solcher Zustände war es nicht, was Se. Majestät erwarten durften, als Allerhöchstdieselben am 20. Oktober v. J. — entschlossen, allen Ihren Völkern die Theilnahme an der Gesetzgebung zu gewähren — auch dem in einer unheilvollen Empörung bis zum Verbrechen vom 14. April 1849 fortgerissenen und mit Waffengewalt zu seiner Pflicht zurückgeführten Königreiche Ungarn in Huld und Gnade die vergehende Hand entgegenstreckten.

Bauend auf das Wort vaterlandsliebender Männer aller Klassen, hoher Kirchenfürsten und anderer Fürsprecher, daß die Einsicht in die notwendigen Konsequenzen der erwähnten Ereignisse in Bezug auf die Einheit der Monarchie und auf die hierdurch bedingte Form der konstitutionellen Reorganisation bereits in das Bewußtsein Aller gedrungen sei, haben sich Se. Majestät rücksichtlich Ungarns das Ziel gesetzt, die ehemaligen Einrichtungen des Landes wieder aufleben zu machen als organischen Bestandtheil einer größeren politischen Schöpfung, welche den Anforderungen einer mächtig vorwärts geschrittenen Zeit, den berechtigten Begehren aller Nationalitäten und den unabweislichen Geboten der politischen Lage Europa's Genüge zu leisten vermag.

Mit jenem Selbstgeföhle, welches die gewissenhafteste Erfüllung der Regentenpflicht einem wohlwollenden Monarchen verleiht, erklären Se. Majestät: Allerhöchstdieselben haben für Ungarn Alles gethan, was die Billigkeit erheischt, die Gerechtigkeit gegen die anderen Königreiche und Länder gestattet, und die Rücksicht auf die notwendige politische Entwicklung des Reiches zur Pflicht macht.

Se. Majestät haben die Verfassung Ungarns, seine Rechte und Freiheiten, seinen Landtag und seine municipalen Einrichtungen wieder hergestellt. Seine Majestät haben es gethan unter der Bedingung eines einzigen Vorbehaltes.

Dieser Vorbehalt hat aber nicht den Zweck, die unbeschränkte Gewalt zu vermehren, sondern besteht bei umfangreicher und wesentlicher Erweiterung der

ehemaligen Befugnisse der Vertretung, namentlich in Steuer- und anderen Finanzsachen, nur darin, daß das konstitutionelle Zustimmungswort in Bezug auf die allen Völkern gemeinschaftlichen Angelegenheiten nicht mehr nach Ländern getrennt, sondern gemeinsam ausgeübt werden soll.

Die nationale Selbstständigkeit und Entwicklung Ungarns wird durch diesen Vorbehalt nicht im Geringssten berührt, denn die Gemeinsamkeit konstitutioneller Behandlung erstreckt sich nur auf Gegenstände der Heerespflicht, der Volkswirtschaft und Reichsfinanzen, während alles Uebrige unverkürzt dem Landtage Ungarns anheimgestellt bleibt.

Dieser Vorbehalt beschränkt keine jener liberalen Bestimmungen der Gesetzgebung des Jahres 1848, welche den werthvollsten Theil derselben bilden, nämlich die Beseitigung der bäuerlichen Frohnen und Leistungen, die Aufhebung der Privilegial-Stellung des Adels und die Einführung der allgemeinen Wehr- und Steuerpflicht, sowie der Amter- und Besipflichtigkeit für alle Klassen ohne Unterschied der Geburt, welche Bestimmungen vielmehr gleichzeitig und ausdrücklich von Seiner Majestät anerkannt und bestätigt worden sind.

Dieser Vorbehalt gefährdet überhaupt nichts, was zum Wesen verfassungsmäßiger Freiheit gehört, er gefährdet insbesondere nicht das Recht der Theilnahme früher nicht berechtigt gewesener Klassen an den Landtagswahlen, welches vielmehr schon bei der Wahl des gegenwärtigen Landtages wirklich ausgeübt worden ist; er fordert nur die landtägliche Revision und Aufhebung derjenigen Artikel, welche mit den neuen Grundgesetzen im Widerspruche stehen.

Es liegt am Tage, daß ein Vorbehalt solcher Art nicht auf irgend einer willkürlichen Annahme beruht, sondern im Rechte begründet ist und zugleich aus der Natur der Sache entspringt.

Er ist im Rechte begründet, denn Seine Majestät haben die Wiederherstellung der ungarischen Verfassung freiwillig beschlossen. Ungarns Verfassung war durch die revolutionäre Gewalt nicht nur gebrochen, somit von Rechtswegen verwirkt, sondern auch faktisch beseitigt.

Seine Majestät konnten und mußten daher in Erfüllung Allerhöchsthieser Regentenpflicht jene Bedingungen setzen, welche geeignet waren, die Wiederkehr ähnlicher Ereignisse wie die aus den 1848er Gesetzen hervorgegangenen zu vermeiden, — jene Bedingungen, welche des Reiches Wohlfahrt und Größe, Macht und Ehre, das Glück seiner Gegenwart und seine gedeihliche Zukunft erhoffen.

Indem Se. Majestät sonach in landesväterlicher Gnade mittelst des Diploms vom 20. Oktober v. J. unter der Bedingung eines solchen Vorbehaltes die Verfassung wieder hergestellt und sofort den ungarischen Landtag auf den 2. April d. J. einberufen haben, wäre es die wohlverstandene Pflicht des letzteren gewesen, in Gemäßheit des erwähnten Vorbehaltes, die mit dem Diplom unvereinbaren Gesetzartikel mit erlenktem und politisch-reifem Urtheile jener Revision zu unterziehen, auf deren Grundlage es möglich gewesen wäre, in den veränderten Verhältnissen entsprechendes Inaugural-Diplom zu vereinbaren, solchergestalt die Verfassung von den gefährlichen und ordnungsfeindlichen Artikeln, von den gegen die Völker nicht-magyarischer Zunge ungerechten und unduldsamen Bestimmungen und von anderen Ueberbleibseln einer veralteten Zeit zu reinigen, — diese erneuerte, der Macht Oesterreichs und der innerhalb bestimmter Grenzen berechtigten Selbstständigkeit Ungarns gleichmäßig entsprechende Verfassung zum Zwecke gleichzeitiger Sanktion des mit dem Alten verschmolzenen Neuen zu Stande zu bringen — und mit der so vorbereiteten Ordnung auf diese neuvereinbarte Verfassung den Grund zu einer glücklichen Zukunft zu legen.

Anstatt dessen hat der Landtag, nach mehr als dreimonatlicher Dauer, unter Debatten, welche nur geeignet waren, der Verständigung neue Schwierigkeiten zu bereiten, die Gesetzgebung des Jahres 1848, welche keinen Theil jener altherwürdigen, von den Vorfahren Sr. Majestät beschworenen Verfassung bildet, ohne vorläufige Revision mit allen ihren zur Erneuerung beklagenswerther Ereignisse führenden Auswüchsen als Basis erklärt — die vorbehaltlose Anerkennung ihrer Rechtsgiltigkeit ohne Rücksicht auf die notwendigen Konsequenzen einer verhängnißvollen geschichtlichen Thatsache gefordert und am Ende so sehr Maß und Haltung verloren, daß er zur Annahme einer Adresse gelangte, in welcher nicht nur die Abgeordneten, sondern auch die Mitglieder der Magnaten-Tafel, welche doch ihre eigene Würde fast anstandslos Sr. Majestät und deren Vorfahren aus dem allerdurchlauchtigsten Kaiserhause verdanken, ihrem Kaiser, König und Herrn sogar den Namen Seiner von keiner Macht der Erde angezweifelter kaiserlicher und königlicher Würde in fast unglaublicher Vermessenheit vorzuenthalten gewagt haben.

Zwar hat der Landtag in Folge der mittelst Reskripts vom 30. Juni l. J. ergangenen ernstlichen Ermahnung diese Adresse in jene Form gebracht, welche wenigstens die Annahme derselben ermöglichte.

Allein, nachdem sich sofort Sr. Majestät mit einer Langmuth, welche ohne Beispiel ist in der Geschichte, über deren Inhalt offen und aufrichtig ausgesprochen und dem Landtage den einzigen Weg gewiesen haben, auf welchem es möglich ist, den kategorischen Forderungen der Gerechtigkeit und zugleich den Rathschlägen der Billigkeit und Klugheit gemäß die staatsrechtlichen Verhältnisse des Landes mit den Anforderungen des konstitutionellen Gesamtstaates und die Rechte der Krone mit den erfüllbaren Wünschen der Völker in Einklang zu bringen, — ist der Landtag der Aufforderung, diesen loyalen und allein zum erhabenen Ziele führenden Standpunkt zu betreten, nicht nachgegeben. Vielmehr ist er bei der Forderung stehen geblieben, daß die Anerkennung der Gesetzgebung des Jahres 1848 ohne Vorbehalt der Revision der dem Diplom widerstrebenden Punkte prinzipiell auszusprechen sei.

Diese Punkte konnten aber und können selbst wenn Sr. Majestät auch hiernit die königliche Gnade wollen zu lassen geneigt wären, nicht anerkannt, bestätigt und hergestellt werden, weil sie durch ihren Inhalt in den auf den Palatinus bezüglichen Bestimmungen die Souveränitätsrechte und die Prärogativen der ungarischen Krone antasten, weil sie ferner die Völker Ungarns nicht-magyarischer Zunge verletzen und den Rechten des Gesamtstaates zu nahe treten.

Sr. Majestät erklären, daß Allerhöchstdieselben als König von Ungarn sich verpflichtet fühlen, die in diesem Lande lebenden, Allerhöchstihrem Herzen gleich theueren vielen Millionen slavischer, rumänischer und deutscher Einwohner mit landesväterlicher Liebe und Sorgfalt in ihrem gleichen Rechte auf Anerkennung und Förderung ihrer Nationalität zu schützen, welche in diesen Gesegartikeln nicht nur nicht gewahrt, sondern schwer beeinträchtigt erscheint.

Ebenso wenig wie diesen Bestimmungen kann Sr. Majestät denjenigen Gesegartikeln des Jahres 1848 die Bestätigung ertheilen, welche dahin zielen, die Gleichberechtigung der Königreiche Kroatien, Slavonien und des Großfürstenthums Siebenbürgen sowohl durch Bestimmungen über die bedingungslose Union, als auch durch andere Normen hintanzusetzen, und welche, wie Jedermann weiß, ebenso verlegenden und aufregenden Inhaltes sind, daß darüber vor dreizehn Jahren der Bürgerkrieg sich entzündete.

Unter den fraglichen Artikeln sind ferner solche, welche geeignet erscheinen, im Verhältnisse Ungarns zu den übrigen Ländern der Monarchie jenen engeren Zusammenhang zu lockern, welcher seit Jahrhunderten besteht, Oesterreich zum Range einer europäischen Großmacht emporgehoben hat, in einer Reihe von Gesetzen und Urkunden, namentlich in der, aus schuldigem Dank für die durch die Habsburgische Hausmacht und deutsche Reichshilfe in anderthalbhundertjährigen Kriegen erkämpfte Befreiung vom Türkenjoch, den Gesegartikeln einverleibten pragawatischen Sanktion einen bestimmten Ausdruck gefunden und in den geschichtlichen Ereignissen und Thatsachen vorher und seitdem eine tausendfältig erneuerte faktische Bekräftigung erhalten hat. Nachdem nun diese Gesetze und Urkunden — unbeschadet der selbstständigen ungarischen Landesverwaltung — eine gemeinsame Regierung im Allgemeinen und dann insbesondere nicht nur eine gemeinsame auswärtige Vertretung, sondern auch eine gemeinsame Heeresverwaltung, Finanzverwaltung, Staatsschuld u. s. w. zur Folge hatten, so ist es klar, daß die Anerkennung der 1848er Gesegartikel, welche die Rechte und Interessen der in der pragawatischen Sanktion mitverbundenen Länder verletzen, ohne Rücksicht auf letztere, deren Gut und Blut daran hängt, nach den unwandelbaren Grundsätzen der Gerechtigkeit unzulässig wäre. Dazu kommt noch der Umstand, daß Sr. Majestät die Gesamtverfassung

als das unantastbare Fundament seines einigen und untheilbaren Reiches erklärt haben und in dem Begehren des ungarischen Landtages einen Angriff auf diese Verfassung, somit auf die Rechte aller Länder und Völker des Reiches erkennen müssen.

Obgleich nur der ungarische Landtag den ihm eröffneten Weg der Vereinbarung nicht betreten, sondern sogar den Faden der landtäglichen Verhandlungen für abgerissen erklärt hat, so wünschen Sr. Majestät dennoch, sowie Allerhöchstdieselben für die übrigen Länder der Monarchie das konstitutionelle Prinzip festhalten, bei demselben auch bezüglich Ungarns — im Vertrauen auf die bessere Ansicht des Landes — zu beharren; wollen auch nicht die verschiedenen Länder des Reiches zu einem unterschiedslosen Ganzen verschmelzen, sondern vielmehr sowohl dem Königreiche Ungarn als auch den übrigen Ländern ihre Eigenthümlichkeiten bewahren; aber Sr. Majestät wollen im Interesse der letzteren wie des ersteren die Bande, welche beide verbinden, nicht nur gegen Zerstückelungsgelüste schützen, sondern auch noch durch Verfassungseinrichtungen befestigen.

Sr. Majestät haben demnach beschlossen, zu erklären und zu verkünden, wie folgt:

I. Die Grundgesetze vom 20. Oktober v. J. und 26. Februar d. J. bleiben selbstverständlich aufrecht. Auch von dem, was dem Lande Ungarn mit reifer Ueberlegung und mit ernstem Willen gewährt worden ist, nehmen Sr. Majestät nichts zurück.

Wenn ein Land seine Theilnahme an den Gesetzesarbeiten, welche verfassungsmäßig im Reichsrathe zur Verhandlung kommen müssen, verweigert, so kann die verfassungsmäßigen Vertreter der anderen Länder in der Erfüllung ihrer Pflicht nicht hindern und ihre Wirksamkeit nicht hemmen, weil es nicht dem Belieben eines Theiles anheimgegeben werden kann, die übrigen in den durch die Verfassung begründeten Rechten zu beeinträchtigen. Aber jedem Lande bleibt der Zutritt für jenen Zeitpunkt offen, in welchem sich durch Klärung der politischen Einsicht und gewonnene Ueberzeugung von der Nothwendigkeit dieser Einrichtung, die Gerechtigkeit eingestellt haben wird, an der Ausübung der dem Reichsrathe vorbehaltenen Rechte theilzunehmen und in dessen Kreis einzutreten.

Eine Aenderung dieser Verfassung, sei es im Sinne erweiterter Autonomie der Theile, sei es zu Gunsten der Kompetenz des Ganzen, können und wollen Sr. Majestät auf einem andern als auf verfassungsmäßigem Wege, also in und mit dem Reichsrathe, nicht zulassen.

II. Der Entschluß Sr. Majestät, die Bestätigung jenen Gesegartikeln zu verweigern, welche gegen die Prärogativen der Krone, die Rechte der übrigen Länder der Monarchie und des Gesamtstaates, sowie gegen die Interessen der Völker Ungarns nicht-magyarischer Zunge verstoßen und daher mit den neuen Grundgesetzen unvereinbar sind, steht um so fester, als es in und außer dem Lande eine allgemeine Ueberzeugung ist, daß namentlich jene Punkte der Gesegartikel des Landtages 1848, welche die berechtigten Interessen Kroatiens, Slavoniens und Siebenbürgens, sowie der nicht-magyarischen Bewohner Ungarns verletzen, schon deshalb der Revision bedürfen, weil sie ohne dieselbe nur mittelst Anwendung gewaltsamer Mittel ausführbar wären.

Mit derselben Bestimmtheit dagegen erklären Sr. Majestät, daß Allerhöchstdieselben jenen Artikeln, welche mit den Grundgesetzen nicht im Widerspruch stehen, nicht entgegenzutreten wollen, sondern vielmehr, nachdem bereits in dem allerb. Handschreiben vom 20. Oktober v. J. mehrere solche Bestimmungen der Gesetzgebung des Jahres 1848 (die allerb. Anerkennung gefunden haben, die königl. Sanktion auch den übrigen zu ertheilen bereit sind, die zu diesem Ende aus dem ganzen Komplex auszuschneiden, den dormaligen faktischen Verhältnissen anzupassen und vom nächsten Landtage im verfassungsmäßigen Wege vorzulegen sind.

III. Nachdem aber der in Pest versammelte Landtag, obgleich seine eigene Existenz auf der Bedingung des im Diplome ausgesprochenen Vorbehaltes beruht, dennoch im Widerstande gegen die neuen Grundgesetze zu beharren erklärt, durch sein Vorgeben das Zustandekommen eines entsprechenden Inaugural-Diploms und sonach den baldigen Vollzug der Krönung unter dem Vorwande eines Rechtsverhältnisses, welches weder gesetzlich noch faktisch jemals bestand, nämlich des Verhältnisses der Personal-Union vereitelt hat — in Anbetracht also des Umstandes, daß der Landtag, anstatt das in seine Hände gelegte politische Amt gewissenhaft zu verwalten, in eine verderbliche Bahn gerathen ist, aus welcher sich ihm kein Ausweg mehr bietet — haben Sr. Majestät sich in die Nothwendigkeit verlegt gefunden, die Auflösung des ungarischen Landtages zu beschließen und zu verfügen.

Sr. Majestät geben sich jedoch der Hoffnung hin, daß sich die verworrenen Ansichten klären, die Gemüther beruhigen und die Umstände so gestalten werden, daß in kurzer Zeit die Einberufung eines neuen Landtages erfolgen kann, welchem obliegen wird, jene

Pflichten zu erfüllen, die vom gegenwärtigen Landtage in so unverantwortlicher Weise verkannt oder vernachlässigt worden ist.

Im Uebrigen haben Sr. Majestät die gemessenen Weisungen zu ertheilen geruht, damit die Regierungsorgane für Herstellung und Aufrechterhaltung der Ordnung Sorge tragen.

Zudem Sr. Majestät dieß dem hohen Reichsrathe zu eröffnen befohlen haben, soll demselben die durch neuerdings der feste Wille Sr. Majestät kund und zu wissen werden, sowohl die Einheit des Reiches als auch die gesetzlich geregelte Autonomie aller Königreiche und Länder, beides aber, Einheit und Autonomie, in verfassungsmäßiger Freiheit gleichmäßig zu wahren, zu befestigen und dauernd in's Leben einzuführen.

Sr. Majestät geruben schließlich zu erklären, daß Allerhöchstdieselben, gestärkt durch das Bewußtsein der Reinheit Allerhöchstihrer Absichten — überzeugt, daß sowie es ein schönes Herrscher-Vorrecht ist, die nöthigen Strenge in milder Form zu üben, andererseits die Regentenpflicht ebenso unerschütterliche Festigkeit erheischt — und entschlossen, Festigkeit und Willen auch in dieser hochwichtigen Angelegenheit zu betätigen — einer geordneten Lösung der Schwierigkeiten mit Zuversicht und Gottvertrauen entgegenzusehen.

Die Verlesung wird sehr häufig von lauten Bravorufen unterbrochen; dieselben wiederholen sich namentlich bei jenen Stellen, die da ausdrücken, daß der Widerstand eines Theiles nicht die Thätigkeit des Ganzen, nicht die Thätigkeit der Vertreter der übrigen Länder hemmen könne.

Abg. Baron Pillerdorff: Sr. Majestät hat mit Vertrauen in die Vertreter des Volkes sich ausgesprochen; es ist die nächste Pflicht für uns, unseren Befehlen und Wünschen mit gleicher Offenheit Ausdruck zu geben. Ich beantrage: Das hohe Haus beschließe, sogleich eine Kommission aufzustellen, die demselben mit möglichster Beschleunigung den Entwurf einer ehrenbürtigen Adresse an Sr. Majestät vorzulegen hat. (Bravo). Die Kommission sei sogleich zu wählen, habe aus neun Mitgliedern zu bestehen und ihren Entwurf am nächsten Dinstage dem Hause vorzulegen.

Unterzeichnet ist der Antrag allen Mitgliedern der Linken und einem großen Theile des Zentrums.

Abg. Helcel beantragt die Unterbrechung der Sitzung für eine Viertelstunde. (Wird angenommen). Die Sitzung wird für die Dauer von 15 Minuten unterbrochen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung beantragt Dr. Praza abganzweilige Abstimmung des Pillerdorff'schen Antrages und zwar mit Hinblick auf den Absatz 2 des Antrages, der die Frist zur Vorlage des Entwurfes auf Dinstag festsetzt; er glaubt, daß die Frist zu kurz bemessen sei, eine Uebersetzung werde keine Einigung herbeiführen.

Es wird zur abganzweiligen Abstimmung des Antrages geschritten und der Pillerdorff'sche Antrag in allen Punkten von der Majorität des Hauses angenommen.

Die polnischen Abgeordneten stimmten durch Eigenbleiben gegen den Antrag.

Es wird hierauf zur Wahl der Kommission mittelst Stimmzetteln geschritten; es werden im Ganzen 166 Stimmzetteln abgegeben.

Es wird hierauf zur Tagesordnung, Fortsetzung der Spezial-Debatte über das Ausgleichs-Verfahren übergegangen.

Nachschrist. Das Wahlergebnis für den Abbruch-Antrag des Freiherrn v. Pillerdorff ist folgendes: von den 166 Stimmzetteln, die abgegeben wurden, waren fünfzehn Zettel (von den polnischen Abgeordneten) unbeschrieben.

Von den übrigen 151 erhielten: Pillerdorff 137, Witwinowicz 130, Oiskra 109, Mühlfeld 104, Hartig 102, Kaisersfeld 96, Prinz 95, Lapenna 78. Für das neunte Mitglied fehlte die absolute Majorität. Es erhielten nur Neger 69, Herbst 64, Praza 60, Clam-Martiniß 40 Stimmen.

Sitzung des Herrenhauses

am 23. August.

Die Sitzung begann erst halb 12 Uhr. Von den Ministern waren anwesend: der Staatsminister v. Schmerling, die Grafen Rechberg, Tegenfeld und Wickenburg, Baron Mesery.

Mehrfache Aufmerksamkeit erregte der Fürst Richard Metternich, unser Vorkämpfer am französischen Hofe, welcher heute zum ersten Male seinen Sitz im Herrenhause einnahm und dem auch das Gelöbniß abgenommen wurde.

Fürst Metternich hat in der zweiten Bank auf der rechten Seite des Hauses Platz genommen.

Nach der Angekündigung des Fürsten verlas der Staatsminister v. Schmerling vom Pfluge aus das an den ungarischen Landtag erlassene kaiserliche Reskript und jene Mittheilung, in welcher die Motive

der Regierungspolitik erläutert werden. (Wir haben dieß Aktensück bereits oben mitgeteilt).

Die Mittheilung wurde vom Hause sitzend und mit feierlicher Stille angehört und am Schlusse derselben wurde auf Antrag des Präsidenten ein dreimaliges „Hoch“ vom ganzen Hause ausgebracht.

Hierauf stellte Fürst Colloredo den Dringlichkeitsantrag: die eben vernommene Mittheilung durch eine Adresse an Sr. Majestät zu beantworten und zum Entwerfen dieser Adresse eine Kommission von 5 oder 7 Mitgliedern zu ernennen.

Der Antrag wurde (keineswegs einstimmig) angenommen und die Zahl der Kommissionsmitglieder auf sieben festgesetzt.

Das Haus wurde beauftragt Besprechung auf 15 Minuten vertagt, und dann die Wahl der Kommission vorgenommen. Anwesend waren 63 Mitglieder.

Das Skrutinium lieferte folgendes Ergebnis: Die absolute Majorität erhielten: Fürst Colloredo mit 53, Graf Anton Auersperg mit 47, Kardinal Rauscher mit 32 Stimmen.

Die relativ meisten Stimmen erhielten: Fürst Salm 28, Hofrath Grillparzer 27, Fürst W. Auersperg 27, Fürst Metternich 26, Fürst Windischgrätz 22, F.M. Heß 22, Graf Leo Thun 18, Kardinal Schwarzenberg 12.

Fürst Colloredo, um den Vorgang abzukürzen, stellte den Antrag, jene vier Herren, welche relativ die meisten Stimmen haben, in die Kommission zu wählen, dagegen beantragte Graf Leo Thun, von den ersten sechs Herren vier zu wählen.

Dieser Antrag wurde angenommen und zur zweiten Wahl geschritten.

Oesterreich.

Wien, 22. August. In der letzten Sitzung des vom Abgeordnetenhaus niedergesetzten Ausschusses wurde die Frage vom Eide diskutiert. Der vorliegende Antrag ging dahin, „daß der Eid für alle Staatsbürger gleich sein solle, und daß die Form des Eides von keinem Religionsbekenntnisse abhängig sein solle.“ Mitglieder jener Religions-Genossenschaften, die, wie z. B. die Mennoniten, keinen Eid anerkennen, werden vorkommendfalls durch den Handschlag die Wahrheit ihrer Aussage zu bekräftigen haben. Gegen diesen Antrag erhoben sich die Bischöfe Jizsik und Litwinowicz. Sie meinten unter Anderm, daß, wenn der Eid für Christen und Juden gleich sein würde, so würde dann bei vielen Christen die Heiligkeit des Eides in Frage gestellt und es könnten so zahlreiche Meinerde entstehen. Deshalb müsse ein besonderer Judeid beibehalten werden. Eigentümlicher Weise ging die Majorität des Ausschusses von dem Prinzip ab und neigte sich der Ansicht zu, daß praktisch die Frage vom Eide keine allzu große Bedeutung habe. Somit fiel der Antrag und zwar mit 6 Stimmen gegen 5.

Darauf gelangte die Frage von der Befreiung der Schule vom Einflusse des Klerus zur Beratung. Es war folgende Fassung vorgeschlagen: Der Einfluß irgend einer Religions-Genossenschaft auf die Mittels- und Volksschule ist auf den Unterricht in der betreffenden Religionslehre beschränkt. — Die theologischen Fakultäten an den Universitäten werden frei gemacht von den Einflüssen der Bischöfe.“ Der erste Absatz wurde trotz des Widerstandes der Bischöfe mit 8 gegen 3 Stimmen angenommen, der zweite dagegen mit 6 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Die Einführung der Zivilehe (obligatorisch) hat der Ausschuß schon in einer früheren Sitzung beschlossen. Im Allgemeinen sind bis jetzt 16 Paragraphen definitiv erledigt worden und es bleiben beiläufig ebensoviel noch zur Beratung übrig.

Pest, 21. August. (Sitzung des Unterhauses.) Heute Nachmittags 4 Uhr versammelte sich das Unterhaus zu erster Sitzung. Nach Vorlage vieler eingelaufenen Schriften, als: Vertrauensvota an den Landtag, Proteste gegen die Turocz-Szt. Martoner Konferenzbeschlüsse, Beschwerden gegen Steuereintreibung und sonstige Petitionen, wurde der Bericht der Verifikationskommission über das Wahlprotokoll des Baron Nikolaus Bay vorgelegt und verlesen, dem gemäß die Verifikation desselben beantragt wird. Das Haus nahm den Antrag unter lauten Eisen an, und Ohyczy sprach dem gemäß den Beschluß aus.

Die Berichte der Kommissionen in Angelegenheit der Steuer- und Museumsfrage, welche mittlerweile eingelangt, werden zu drucken beschlossen. Graf Radak erklärt, daß er die bei ihm als Präses der Petitions-Kommission befindlichen Schriften dem Präses des Hauses übergeben werde.

Hierauf sagt Präsident Ohyczy, daß er über die am 14. d. M. geschehene Uebergabe der Adresse an Sr. Majestät seinen Bericht hiemit vorlege, worauf derselbe verlesen wird. Er enthält die Ansprache Graf Appony's und Ohyczy's an Sr. Majestät und die schon bekannte Antwort Sr. Majestät.

Es wurde beschlossen, denselben drucken zu lassen und den Landtagschriften beizufügen.

Samuel Boms beantragt den Dank des Hauses dem Präsidenten protokolllarisch auszusprechen. Dann weist er nach kurzer Reflexion über das bisherige Wirken des Landtages auf die in Aussicht stehende wahrscheinliche Auflösung des Landtages hin, und fordert das Haus zur Berathung der im Falle des Eintretens dieser Aufhebung nothwendig werdenden Schritte auf.

Da erhob sich unter allgemeinen Eisenusen Franz Deak und legte — nach einigen einleitenden Worten, in welchen er erklärte, daß er es nöthig finde, gegen eine etwa erfolgende Aufhebung des Landtages von Seite des Hauses eine Verwahrung einzulegen, — einen von ihm verfaßten Entwurf einer solchen Verwahrung vor. Derselbe lautet:

Verwahrung.

Da der Landtag rechtmäßig nur auf Grundlage der ungarischen Konstitution wirken kann, hat er nichts unterlassen, um diese Grundlage wieder herzustellen und vollständig zu sichern.

Die vom Gesetze vorgeschriebene Ergänzung des Landtages, die Wiederherstellung des verantwortlichen Ministeriums und der suspendirten Gesetze waren vor Allem nothwendig, damit der Landtag sich auf die Verfassung von Gesetzen einlassen könne. Dies haben wir daher vor Allem betrieben, unsere wiederholten Adressen blieben jedoch ohne Erfolg und so blieb der Wirkungskreis des Landtages beschränkt, was er auch in seinem nicht vervollständigten Zustande berechtigt, ja verpflichtet war, energisch zu erfüllen.

Den Jaden der launeläglichen wechselseitigen Konferenzen hat das allerhöchste Reskript faktisch abgerissen, als es unsere avöitische Konstitution den Grundverträgen entgegen mit absolutistischer Gewalt in ihrer Wesenheit umgestaltet, unsere Berathungen auf das Terrain und zwischen die Schranken der kaiserlichen Diplome und Patente drängen wollte, wohin wir rechtmäßig nicht nachfolgen konnten. Jenes allerhöchste Reskript hat uns überzeugt, daß Sr. Majestät nicht die Absicht habe, unsere Konstitution, welcher wir nie untreu werden können, im Sinne der pragmatischen Sanktion wiederherzustellen. Und unsere Ueberzeugung wird neuerdings bekräftigt werden, wenn anstatt der vom Gesetze vorgeschriebenen Ergänzung des Landtages und Wiederherstellung der parlamentarischen Regierung, eine solche Auflösung des Landtages erfolgt, welche der Anordnung der Gesetze widerspricht.

Nach dem 4. Gesetzkartikel vom Jahre 1848 kann der Landtag so lange nicht aufgelöst werden, bis das Ministerium die vorjährigen Rechnungen und die folgenden Budgets nicht unterbreitet und der Landtag hierüber keine Beschlüsse gebracht hat.

Aber diese Gesetzesverordnung wurde nicht erfüllt und kann auch nicht erfüllt werden, bis nicht das verantwortliche Ministerium ernannt und der Landtag integrirt wird, denn es existirt keine gesetzliche Regierung, welche die Budgetvorlage unterbreite, und ebenso ist der Landtag dadurch, daß die vom Gesetze geforderte Integrirung verweigert wird, in die Unmöglichkeit versetzt, das Budget zu bestimmen.

Ferner verordnet der Gesetzkartikel, daß nach Auflösung des Landtages innerhalb von drei Monaten ein neuer Landtag einberufen werde. Wenn daher nach der Auflösung der Landtag in der im Gesetze anberaumten Zeit nicht wieder einberufen wird, so wird auch dadurch neuerdings das Gesetz verlegt.

Wir sehen uns daher genöthigt, im Vorhinein jedes derartige Verfahren als verfassungswidrig und als weiteren Ausfluß des durch zwölf Jahre bestandenen absoluten Systems zu betrachten.

Wir können uns der Gewalt nicht faktisch widersetzen, aber gegen das, was in dieser Art geschieht, legen wir feierlichen Protest ein und erklären, daß wir allen unseren rechtlich bestehenden und landtäglich nicht geänderten Gesetzen streng anhängen und jeden solchen Schritt der Gewalt, welcher denselben entgegentritt, als verfassungswidrig betrachten werden.

Nachdem Deak die Vorlesung dieses Vorschlages beendet, schloß er mit den Worten: „Ich ziehe mich nun wieder in das Privatleben, aus dem ich getreten bin, zurück und mit mir alle Uebrigen; wir werden nunmehr nicht mehr Landesvertreter, sondern einfache Bürger unseres Landes sein, aber Jeder wird fest an das Recht haltend, nie eine Ungefehrlichkeit als Recht anerkennen. So wird unsere Waffe gegen Gewalt das Gesetz sein, und nur auf dem Boden des Rechtes stehen bleibend, kann es uns einst gelingen, noch zu erreichen, was die Gewalt uns jetzt vorenthält.“

Nachdem sich Sprecher gesetzt, wollte der Sturm der begeisterten Zurufe kein Ende nehmen, und man hörte das Haus wie aus Einem Munde die alsogleiche Annahme des Verwahrungsentwurfes verlangen, worauf endlich Ohyczy als Beschluß aussprach, daß der Entwurf als einstimmiger Beschluß des Hauses in das Protokoll aufgenommen werde.

Ueber Franz Kubiny's Antrag wurde beschlossen, diese Verwahrung auch dem Oberhause zu übersenden.

Nun erhob sich Kol. Tiba und stellte den Antrag, folgenden Entwurf als Beschluß des Hauses auszusprechen:

Beschluß-Entwurf.

Nachdem das Repräsentantenhaus wegen seiner rechts- und gesetzwidrig unterbliebenen Ergänzung, sowie durch den Abgang der gesetzlichen Regierungsorgane verhindert war, über die das Land betreffenden höchst wichtigen, namentlich aber über die nachstehenden Fragen Gesetzesvorschläge zu verfassen; so erklärt dasselbe, bis es hierzu befähigt sein wird, nach den schon angenommenen und mehrfach entwickelten Grundsätzen schon jetzt für die ersten und wichtigsten Angelegenheiten des zur Abfassung von Gesetzen ergänzten Landtages:

1. die Befriedigung der mit der territorialen und politischen Integrität des Landes nicht im Widerspruch stehenden, wie immer gearteten Ansprüche aller im Lande wohnenden Nationalitäten nach den in den Adressen dargelegten Grundsätzen;
2. daß die volle bürgerliche und politische Rechtsgleichheit für alle verschiedenen Glaubensbekenntnisse ins Leben trete und dieselbe auf die Israeliten ausgedehnt werde;
3. daß alle jene Besitzverhältnisse, welche mit dem Urbarium verwandter Natur sind, ohne Verletzung des Eigenthumsrechtes auf Grund gegenseitiger Billigkeit, Schadloshaltung, beziehungsweise Ablösung, aufgehoben werden.

Gegeben am 21. August 1861.

Koloman Tiba,

Vertreter des Debrecziner Wahlbezirks.

Auch diesem Antragsteller wurden Eisen gebracht und sein Antrag einstimmig angenommen.

Präsident Ohyczy sprach aus, daß der Entwurf Tiba's dem ganzen Wortlaute nach als Beschluß des Hauses in das Protokoll aufgenommen werde. Nun macht Ohyczy das Haus noch auf einige wichtige Gegenstände aufmerksam, über welche nothwendig verfügt werden müsse. Für's Erste müsse eine Bestimmung über das Haus- und Kanzlei-Personale des Unterhauses, welche bis zur gänzlichen Beendigung ihrer Arbeiten fungiren müssen, getroffen werden. Er fordert das Haus auf, zu bestimmen, für welche Zeit dasselbe seine Bezahlung noch zu bezirken habe. Es wurde beschlossen, ihre Gehalte noch drei Monate hindurch ihnen zu sichern.

Ferner wurde beschlossen, die Schriften des Hauses im Landesarchiv niederzulegen, ebenso die Revisionsakten der Rechnungen, sobald die betreffende Kommission die bezüglichen Arbeiten beendet haben wird, in dem Landesarchiv zu deponiren. Das bare Geld, welches noch vorhanden ist, wird nach Ausbezahlung der schon fälligen und drute garantierten Bezahlungen der Beamten und Diener in die Regnikular-Kasse rückgeführt. Die Mobilien des Landtages werden unter Inventar der Verwaltungsbehörde der Regnikular-Kasse übergeben, die Tagesbezüge der Landesvertreter werden bis zum Tage der faktischen Auflösung des Landtages bezahlt.

Nach Jassung aller dieser Beschlüsse hob der Präsident die Sitzung bis zur Konzipirung des Protokolls auf, welches noch dem Oberhause zugesendet werden mußte. Nach einer kleinen Pause wurde das Protokoll verlesen, authentifizirt und ein auf die Verwahrung bezüglicher Protokollvertrakt durch den Haus-Notar Jos. Bano an das Oberhaus geschickt.

Neueste Nachrichten und Telegramme.

Pest, 24. August. Zwei Rundschreiben des ungarischen Hofkanzlers an die Obergespänne sind eingelangt. Das erste erklärt die Landtagauflösung aus dem Benehmen des Landtages, beruhigt aber über die allerh. Intentionen, die ungarische Verfassung unverändert zu erhalten. Das zweite geht von derselben Thatsache aus und hofft, daß bis zur Einberufung des Landtages in sechs Monaten die Gemüther sich beruhigen und eine Versöhnung möglich werden. Sr. Majestät erklären feierlichst, nicht die Absicht zu haben, die Länder der Krone des beiligen Stefan einschmelzen, wohl aber die 1790 zugesicherte Selbstverwaltung und Unabhängigkeit aufrecht erhalten wollen. Die Verwerfung der Instruktion an die Obergespänne sei der Grund aller Verwirrung. Der Pest, die Intelligenz seien von den Komitatswahlen, welche durch die Massen terrorisirt sind, größtentheils ausgeschlossen. Wenn solche Komitate Parlamente spielen, sei keine Regierung möglich. Es wird ein Zurückgehen auf die Instruktion verlangt; die Steuereintreibung wird von den Komitatsbehörden nicht gefordert, die Agitation aber dagegen für straffällig erklärt.

Bern, 22. August. Der Bundesrath hat die Propositionen Piemonts betreffs der Tessiner Visibums-Angelegenheit nicht angenommen und die diesfälligen Konferenzen abgebrochen.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Börsenbericht. Wien, (Mittags 1 Uhr.) (Dr. Bg. Abbbl.) Die Haltung gut. Staatspapiere durchgehends fest und theilweise um 1/2 bis 1/3% höher, auf für Industrie-Effekten starker Begehr und nur einige Bahnpapiere vernachlässigt. Fremde Valuten und Dukaten bleiben zu ermäßigteren Preisen bis zum Schlusse ausgeboten. Geld knapp.

Öffentliche Schuld.			Böhm.			Galiz. Karl-Ludw.-Bahn zu 200 fl.			Clary zu 40 fl. C.M.			
A. des Staates (für 100 fl.)			5 " 91.50	92.00	Galiz. C. M. m. 140 fl. (70%) Einz. 143.50	144.00	St. Genois " 40 " " 35.00	35.50	Windschgräß " 20 " " 22.50	23.00	Reglewich " 10 " " 14.50	15.00
In österr. Währung zu 5%	62.15	62.25	Steuermark " 5 " 86.00	87.50	West. Don.-Dampfsch.-Ges. 433.00	435.00	Baltstein " 20 " " 22.75	23.00	Wechsel.			
5% Anl. von 1861 mit Rückz.	86.00	86.10	Mähren u. Schlesien " 5 " 83.50	85.50	Österr. Reich. Lloyd in Triest 216.00	218.00	3 Monate					
National-Anlehen mit Zinns-Coup.	80.75	81.85	Ungarn " 5 " 68.75	67.75	Wien. Dampf.-Mitt.-Ges. 365.00	370.00						
National-Anlehen mit April-Coup.	81.20	81.30	Em. Ban., Kro. u. Slav. " 5 " 68.75	67.50	Pesther Kettenbrücken 394.00	396.00						
Metalliques " 5 " 67.75	67.85	Aktien (pr. Stück).			Pfandbriefe (für 100 fl.)							
ditto mit Mai-Coup. " 5 " 68.00	68.40	Nationalbank " 742.00	743.00	National-Ges. v. J. 1857 5% 102.50	103.00	Augsburg, für 100 fl. subd. W. 116.50	116.70					
ditto " 4 1/2 " 58.50	59.00	Kredit-Anst. f. Handel u. Gew. zu 200 fl. d. W. (ohne Div.) 174.60	174.70	bank auf 10 " ditto " 5 " 97.00	97.75	Frankfurt a. M., ditto 116.70	116.80					
mit Verlosung v. J. 1839 zu 105 fl. " 113.00	113.50	N. ö. Gescom.-Ges. 3. 500 fl. d. W. 586.00	588.00	C. M. Verlosbare " 5 " 90.00	90.50	Hamburg, für 100 Mark Banco 102.30	102.50					
" " 1854 " 86.75	87.00	K. Ferd.-Nordb. 3. 1000 fl. C.M. 1933. 1934.00		Nationalb. (verlosbare " 5 " 86.00	86.25	London, für 100 Pf. Sterling 138.30	138.50					
" " 1860 zu 590 fl. " 83.20	83.30	Staats-Ges.-Ges. zu 200 fl. C.M. 271.50	272.00	Loose (per Stück)			Cours der Geldsorten.					
" " zu 105 fl. " 87.80	87.80	Kais. Elis.-Bahn zu 200 fl. C.M. 162.00	162.50	Kred.-Anstalt für Handel u. Gew. zu 100 fl. öst. W. 118.10	118.30	R. Münz-Dukaten 6 fl. 64 fr. 6 fl. 64 1/2 %						
Gemo-Rentensch. zu 42 L. austr. 16.50	17.00	Süd-nordb. Verb.-B. 200 " 118.00	118.25	Don.-Dampfsch.-G. 3. 100 fl. C.M. 96.00	96.50	Kronen " 19 " 6 " 19 " 9 "						
B. der Kronländer (für 100 fl.)			Südb. Staats-lomb.-ven. u. Cent. Ital. Ges. 200 fl. d. W. 500 Fr. m. 140 fl. (70%) Einzahlung 233.00			234.00	Städgem. Dfen zu 40 fl. d. W. 36.25	36.50	Napolcond'or " 11 " 8 " 11 " 10 "			
Grundentlastungs-Obligationen.								Russ. Imperiale " 11 " 40 " 11 " 42 "				
Nieder-Österreich " zu 5% " 88.00								Kuff. Imperiale " 11 " 40 " 11 " 42 "				
Ob. Öst. und Salz " 5 " 88.00								Bereinsthaler " 2 " 6 " 2 " 6 1/2 "				
								Silber-Agio 37 " 25 " 37 " 50 "				

Effekten- und Wechsel-Kurse an der k. k. öffentlichen Börse in Wien. Den 24. August 1861.

Effekten.	Wechsel.
5% Metalliques 67.80	Silber . . . 137.50
5% Nat.-Anl. 80.85	London . . . 138.30
Banfactien . . . 743.00	k. k. Dukaten 6.63
Kreditaktien 174.67	

Fremden-Anzeige. Den 23. August 1861.

Hr. Graf Rosenberg, von Graz. — Hr. Graf Christalneg, von Agram. — Die Herren: Graf Öben, — Köstler, Großhändler, — Lichtensteiger, und — Streckl, Kaufleute, von Triest. — Die Herren: Graf Czernin, — Mayer, Kaufmann, und — Weizlgärtner, Handlungsreisender, von Wien. — Hr. v. Persa, Gutbesitzer, von Görz. — Hr. Holler, Bergwerks-Direktor, von Johannesthal. — Fr. Gräfin Jelazhiz, von Agram.

Kundmachung. 3. 262. a (3) Nr. 34.

Womit der gefertigte Magistrat bekannt gibt, daß am Sonntag 11. August und dann jeden Sonntag Vormittag um 11 Uhr der am rechten Ufer der Laibach in der Woche gewonnene Auskehricht an den Meistbietenden gegen Bezahlung des Betrages in die Stadt-Kasse öffentlich verkauft wird.

Derzeit werden die Häufen an dem Landungsplatze neben dem Bürgerspitalsgebäude und am rechten Laibach-Damme ober der St. Jakobbrücke, durch das Zusammenführen gebildet, dort veräußert. — Mit 1. November d. J. wird gleichfalls der ganze Auskehricht von den Gassen an dem linken Laibachufer, welcher jetzt verpachtet ist, wöchentlich an den Meistbietenden öffentlich verkauft, und wird der Ablagerungsplatz nachträglich bekannt gegeben werden.

Der Ertrag wird für die Straßenreinigung verwendet werden.

Magistrat Laibach am 4. August 1861.

Kundmachung. 3. 273. a (3) Nr. 4814.

Mit Beziehung auf die hierämliche Kundmachung vom 1. August 1861, 3. 4490, wird bekannt gegeben, daß für das Hühnerdorfer und Karlstädterfeld und die Flouza die beiden Feldhüter Franz Pogatscher und Vinzenz Premk bestellt worden sind.

Stadtmagistrat Laibach am 14. August 1861.

Kundmachung. 3. 1439. (3) Nr. 2941.

Edikt.

Vom k. k. Bezirksamte Adelsberg, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Josef Smerdu von St. Peter, gegen Martin Juzok von Unterlofchana, wegen aus dem Vergleiche vdo. 22. Jänner 1859, Nr. 368, schuldigen 80 fl. 95 kr. ö. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Raunach sub Urb.-Nr. 40 vorkommenden Realität sammt An- und Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 638 fl. 60 kr. ö. W., gewilligt und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagsatzungen auf den 26. August, auf den 26. September und auf den 26. Oktober l. J.,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr hieramts mit dem Anbange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbucheextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Adelsberg, als Gericht, am 11. Juli 1861.

Verlorener Vorstehhund. 3. 1505. (3)

Derselbe ist von weißer Farbe, mit braunen Ohren, hat am linken Ohr eine Geschwulst, ist kurzhaarig, ziemlich groß und stark gebaut. Wer denselben in Nr. 4 Wienerstraße überbringt, erhält 5 fl. Belohnung.

Große Auswahl von 3000 Stück Stereoskop-Bildern und dazu dienendem Apparate in verschiedenen Formen;

ausgezeichnete elegante Operngucker, Vornetten, Mikroskope, Kaleidoskope, Fernrohre, Marine-Perspektive, Compasse, Wasserwaagen, Barometer, Thermometer, Areometer, Alkoholmeter, Wein-, Bier-, Branntwein- und Essig-Waagen, aller Gattungen guter Brillen, Nasenklemmer und vielen in das optische Fach einschlagenden Gegenständen, so wie eine große Auswahl Uhren, empfiehlt Unterzeichneter zu billigen Preisen.

Auch werden Bilder gegen Postvergütung zur gefälligen Auswahl eingesendet.

Nik. Rudholzer,
Optiker und Uhrmacher neben dem Theater Nr. 25.

3. 150. (8)



3. 1421. (10)

Die k. k. privilegierte

Ebenfurther Dampf- und Kollgerste-Fabrik

erlaubt sich hiemit, einem P. T. Publikum ergebenst anzuzeigen, daß sie am Hauptplatze zu Laibach nächst dem Magistrate eine „Niederlage“ ihrer Wahlprodukte für den en gros- und en detail-Verkauf aller Sorten Weizen-, Kukuruz- und Gersten-Gries, Weizen-, Gersten-, Roggen- und Kukuruz-Mehle, welche sich durch besondere Güte und Qualität auszeichnen, errichtet, und empfiehlt dieselben zur gütigsten Abnahme unter Zusicherung der möglichst billigsten Preise.

Kollgerste von feinsten Sorte (eigenes Erzeugniß) ist stets in allen Nummern zum Fabrikspreise vorräthig, selbe jedoch nur von 25 Pfund angefangen zu bekommen.

Besonders beachtenswerth ist der Umstand, daß sämtliche Mehle auf ganz trockenem Wege erzeugt, daher auch viel haltbarer und ausgiebiger als die geneßten Mehle sind.

Auch sind daselbst sehr gute Brottampfen zu haben.

3. 1522. (1)

Wegen Abreise

wird am Kongreßplatz Nr. 181, im 1. Stock, zu billig festgesetzten Preisen verkauft:

Eine Werthheim'sche Kasse.
Ein eleganter Speise-Service auf 12 Personen von Porzellan der k. k. Wiener Porzellanfabrik.
Ein feingeschliffener Glas-Service auf 12 Personen.
Ein gut sprechender Papagei mit großem Käfig, dann Steigbaum von Messing.
Ein Zimmer-Springbrunn mit Luftdruck.

3. 1523.

BIERHALLE.

(St. Petersstraße.)

Heute, Montag den 26. August: findet die vorletzte

Grosse Gesangs-Soirée

der Wiener Volksänger-Gesellschaft

Lamingen und Lasky,

F. Schiferl u. J. Sioly (Klaviermeister.)

Die Gesellschaft wird bemüht sein, dem verehrten Publikum mit den neuesten Liedern, Duetten, Terzettten, komischen Solo-Szenen, Singspielen u. Konversationen vergnügte Stunden zu verschaffen.

Anfang halb 8 Uhr. Entrée 20 Kr.

Bei ungünstiger Witterung findet die Soirée im Salon Statt.